

Bezirksschornsteinfegermeister Andreas Schoßland Roderichstr.46 47441 Moers 02841-9985420 0179-4991485 Fax 9985423 info@schoßland.com www.schoßland.com Andreas Schoßland, Roderichstr.46, 47441 Moers	Bezirksnummer: 34 Datum: 14.06.2011 Feuerstättenbescheid-Nr.: 999-5 - 1 Objektnummer: 999-5 Nächste Feuerstättenschau: 2015
Eheleute Marie und Max Mustermann Musterstraße 123 12345 Musterstadt Name und Anschrift des Hauseigentümers	Liegenschaft Musterstraße 123 12345 Musterstadt Betreffendes Gebäude

Feuerstättenbescheid

Nach § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)

Sehr geehrte Eheleute Marie und Max Mustermann,

Rechtsgrundlage

als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 14.06.2011, dass in der o.a. Liegenschaft die nachstehend aufgeführten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach § 1 derkehr- und Überprüfungsordnung – KÜO vom 16. Juni 2009 (BGBl. I Seite 1292ff) regelmäßig zu überprüfen. Nach § 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer der Anlagen verpflichtet, die Ausführung der angegebenen Arbeiten zu den vorgegebenen Terminen durch einen einschlägigen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG) firstgerecht zu veranlassen.

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Gas-Heizkessels (Gebäude, Aufstellraum Keller)	01.01. bis spätestens 31.01.	–	–	–	Überprüfung Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
2	Abgaswege des Gas-Heizkessels (Gebäude, Aufstellraum Keller)	01.01. - 31.01.	–	–	–	Überprüfung Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
3	Gas-Heizkessel (Gebäude, Aufstellraum Keller)	01.01. bis spätestens 31.01. 2011	01.01. bis spätestens 31.01. 2013	01.01. bis spätestens 31.01. 2015	–	Messung 1.BlmSchV § 15 Abs. 3
4	Schornstein des Kaminofens (Gebäude, Wohnzimmer Erdgeschoss)	01.02. bis spätestens 28.02.	01.08. bis spätestens 31.08.	–	–	Reinigung gem. Anlage 1, Nr. 3.1 zu §1 Abs.4 KÜO
5	Beratung der Betreiber des Kaminofens (Gebäude, Wohnzimmer Erdgeschoss)	bis 31.12. 2014	–	–	–	1.BlmSchV § 26 Abs. 7

Zu bearbeitende Abgasanlagen und Feuerstätten

Zeitraum der auszuführenden Arbeiten (wenn keine Jahreszahl angegeben ist, sind die Arbeiten jährlich durchzuführen)

Rechtsgrundlage der Tätigkeiten

Termine ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung beginnend mit dem Jahr 2011.

Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2011 schon durchgeführt.

Dieser Bescheid wurde aufgrund der KÜO vom 16. Juni 2009 erstellt.

Für den Erlass des Feuerstättenbescheides bin ich gemäß § 17 i. V. m. § 14 Abs. 2 SchfHwG zuständig.

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Den Betrag in Höhe von 12,02 EUR bitte ich gemäß beiliegender Spezifikation zu überweisen.

← **Kosten des Feuerstättenbescheides**

← **Weitere rechtliche Erklärungen zum Feuerstättenbescheid, der Arbeiten und Kosten des Bescheides**

Begründung

Nach § 1 Absatz 1 SchfHwG sind Eigentümer eines Grundstücks oder einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BimSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen. Da Sie Eigentümer des oben genannten Grundstücks und/oder Eigentümer von auf diesem Grundstück befindlichen Feuerungsanlagen sind, obliegt Ihnen die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Überprüfen von Abgasleitungen (senkrechter Teil von Abgasanlagen) für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

Die Verpflichtung, Abgasleitungen gemäß vorstehender Auflistung fristgerecht überprüfen, ggf. reinigen zu lassen, ergibt sich aus § 1 derkehr- und Überprüfungsordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG.

Da Sie Eigentümer der im Bescheid näher benannten Abgasleitung/en sind, sind, ist/sind die Überprüfungs/en bzw. Reinigungs/en von Ihnen fristgerecht zu veranlassen.

Überprüfen von Abgaswegen (Strömungstrecken der Abgase vom Brenner bis zum Eintritt in die Abgasleitung/Schornstein)

Die Verpflichtung, Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehaltes gemäß vorstehender Auflistung fristgerecht überprüfen, ggf. reinigen zu lassen, ergibt sich aus § 1 derkehr- und Überprüfungsordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG.

Da Sie Eigentümer der im Bescheid näher benannten Abgaswege sind, ist/sind die Überprüfungs/en, bzw. Reinigungs/en sowie die CO-Messung von Ihnen fristgerecht zu veranlassen.

Messen

Die Verpflichtung, eine Emissionsmessung zu veranlassen, ergibt sich aus § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BimSchV). Gemäß § 15 der 1. BimSchV hat der Betreiber einer wiederkehrend messpflichtigen Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen.

Sie betreiben als Eigentümer eine diesen Vorschriften entsprechende Feuerungsanlage. Deshalb ergibt sich für Sie, auch diese Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Bescheidkosten

Gemäß § 20 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) und § 6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 5.8 derkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wird eine Gebühr in Höhe von 10 AW, zuzüglich 2 AW je weitere Feuerstätte, die die Anzahl von drei Feuerstätten übersteigt, erhoben. Die maximale Gebühr pro Bescheid darf dabei 30 AW nicht überschreiten (1 AW entspricht nach KÜO 1,01 EUR). Somit ergibt sich ein Betrag von 10,10 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechtsbehelfsbelehrung

← **Rechtliche Belehrung zum Feuerstättenbescheid**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage ist gegen Bezirksschornsteinfegermeister Andreas Schoßland, Roderichstr.46, 47441 Moers zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Ab- oder Durchschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


Werden die Arbeiten nicht vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger durchgeführt, so ist innerhalb der 14 Tage der Nachweis der Durchführung dem zuständigen BSM vorzulegen.



Hinweise

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht von mir oder meinen Mitarbeitern durchgeführt wurden, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein Formblatt (s. Anlage 2 der Bundes-KÜO) innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraums nachzuweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt vollständig zugegangen ist. Verantwortlich für die Übermittlung des Nachweises sind Sie als Eigentümer (§4 Abs. 3 Satz 2 SchfHwG).

Gültigkeitsdauer des Feuerstättenbescheides




Dieser Bescheid gilt zunächst bis zur nächsten im Jahr 2015 durchzuführenden Feuerstättenschau. Sollten sich vorher schon Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Die Klageerhebung hat nach § 14 Abs. 2 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung, d.h. auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Vorgaben Folge leisten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

Weitere Hinweise des BSM



Sollten die gesetzlichen vorgeschriebenen Arbeiten durch meinen Betrieb durchgeführt werden, so entfällt die Rückmeldung über das beiliegende Formblatt für die Arbeitsausführung.

Bei Fragen zum Feuerstättenbescheid oder zu den durchzuführenden Arbeiten stehe ich Ihnen gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Schoßland

(Unterschrift)